

Auskunftsrecht

Jede Person kann nach Art. 25 DSG Auskunft darüber verlangen, ob bei der Verantwortlichen (hier die Gemeinsame Einrichtung KVG) Daten über sie bearbeitet werden. Das Auskunftsgesuch ist grundsätzlich schriftlich einzureichen. Zur sicheren Identifikation der gesuchstellenden Person muss sich diese über ihre Identität ausweisen. Die Ausweisdaten werden nur zum Zweck der Identifikation verwendet (Art. 16 Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz [VDSG]). Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen haben eine gültige Vollmacht vorzuweisen. Die Auskunftserteilung erfolgt schriftlich oder in der Form, in der die Daten vorliegen. Das Gesuch ist an folgende Stelle zu richten:

Gemeinsame Einrichtung KVG
Internationale Koordination & Recht
Industriestrasse 78
4600 Olten

Es wird Auskunft über die vorhandenen Daten, die Herkunft, den Zweck ihrer Bearbeitung, die Aufbewahrungsdauer oder die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer erteilt. Im Einvernehmen mit der Gemeinsamen Einrichtung KVG kann die betroffene Person ihre Daten an Ort und Stelle einsehen. Wenn die betroffene Person einverstanden ist, kann die Auskunft mündlich erteilt werden.

Das Auskunftsbegehren und die Auskunftserteilung können auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Gemeinsame Einrichtung KVG kann die gesuchstellende Person auffordern, eine Ärztin oder einen Arzt zu bezeichnen, über die/den die Daten eröffnet werden können.

Die Datenherausgabe oder -übertragung ist kostenlos. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, namentlich wenn der Aufwand unverhältnismässig ist.

Die Auskunft kann eingeschränkt oder verweigert werden, wenn überwiegende Interessen Dritter oder der Verantwortlichen dies erfordern oder ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht, namentlich um ein Berufsgeheimnis zu schützen. Ebenso kann die Auskunft verweigert werden, wenn das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, insbesondere einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt oder offensichtlich querulatorisch ist. Die Verantwortliche muss angeben, weshalb sie die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt (vgl. Art. 26 DSG).

Die Auskunft wird innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Begehrens erteilt.

Für allfällige Anfragen können Sie sich direkt mit der für den Datenschutz verantwortlichen Person in Verbindung setzen: Holger Leverentz (E-Mail: holger.leverentz@kgv.org, Telefon: 032 625 30 34).